

Zwischen

dem Personalamt

- einerseits -

u n d

dem Deutschen Beamtenbund
- Landesbund Hamburg -,

dem Deutschen Gewerkschaftsbund
- Landesbezirk Nordmark -,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
- Landesverband Hamburg -

- andererseits -

wird gemäß § 94 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes (HmbPersVG) in der Fassung vom 16. Januar 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 17) folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Die Richtlinien für die Kantinen bei den Behörden und Ämtern der Freien und Hansestadt Hamburg (Kantinenrichtlinien) vom 19.11.1968 (MittVw. S. 259), zuletzt geändert am 4.10.1989 (MittVw. 1990 S. 3), werden wie folgt geändert:

Nummer 2 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die bauliche Gestaltung der Kantinenräume hinsichtlich Be- und Entlüftung, Beleuchtung, Beheizung usw. muß den üblichen gesundheitlichen und hygienischen Anforderungen entsprechen. Dabei ist den Belangen des Umweltschutzes Rechnung zu tragen. Die Küchen sollen zweckmäßig und zugleich umweltverträglich (z.B. mit energie- und wassersparenden Geräten) ausgestattet sein."

1.2 Folgende Absätze 3 bis 5 werden angefügt:

"(3) Die Ausstattung und die Einrichtungsgegenstände der Kantinenräume sollen nach umweltverträglichen Gesichtspunkten ausgewählt werden (z.B. kein PVC, kein Tropenholz).

(4) Beschaffungen sind nach den Erfordernissen des Umweltschutzes, insbesondere im Rahmen des § 3 des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes vom 1.12.1992 in seiner jeweiligen Fassung, vorzunehmen. Danach ist umweltverträglichen Produkten der Vorzug zu geben, sofern diese für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen. Dabei sind Eignung, Gebrauchsdauer, Reparatur- und Wartungsfreundlichkeit sowie Wiederverwendbarkeit der Produkte zu berücksichtigen. Gesichtspunkte der Kostenminderung bei Entsorgungsleistungen sind ebenfalls einzubeziehen.

(5) Die Verwendung von Einweggeschirr ist nur mit Zustimmung der Kantinenkommission erlaubt."

2. In Nummer 4 wird folgender Satz angefügt:

"Bei Vertragsküchen ist darauf zu achten, daß die Speisen in Mehrwegverpackungen geliefert werden."

In Nummer 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Der Unternehmer verpflichtet sich, die Kantine nach umweltverträglichen Gesichtspunkten zu bewirtschaften."

Nummer 8 wird wie folgt geändert:

4.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) In der Kantine sollen mindestens zwei Stammessen zur Wahl angeboten werden. Die Essen sollen aus Fleisch, Gemüse (möglichst Frischgemüse), Kartoffeln oder anderen gleichwertigen Nahrungsmitteln bestehen. Das Angebot soll um Gerichte aus Produkten ausschließlich aus ökologischem Landbau und um vegetarische Gerichte ergänzt werden. Die Nahrungsmittel sollen frisch zubereitet sein. Die jeweiligen Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. und des Bundesgesundheitsamtes bei der Zusammensetzung der Gerichte, insbesondere der Fett-, Eiweiß- und Kohlehydratkomponenten, sind zu beachten."

4.2 Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Die Ausgabe von Getränken und Speisen in Einwegverpackungen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen, insbesondere bei Molkereiprodukten, sind im Einzelfall mit Zustimmung der Kantinenkommission erlaubt."

Hinter Nummer 8 wird folgende Nummer 8 a eingefügt:

"Nr. 8 a

(1) Es dürfen nur Reinigungsmittel verwendet werden, die durch ihren Gebrauch die Umwelt am geringsten beeinträchtigen. Für die Beschaffung der Wasch- und Reinigungsmittel gelten die Umweltkriterien der Hamburger Ausschreibung. Andere Mittel dürfen nur eingesetzt werden, wenn der angestrebte Zweck sonst nicht erreicht werden kann.

(2) Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmittel dürfen nur im unumgänglichen Fall und nur unter weitestgehend umweltschonenden Gesichtspunkten eingesetzt werden.

(3) Der Unternehmer hat auf sparsamen Verbrauch von Energie, Wasser und Verpackung zu achten.

(4) Der Unternehmer hat Abfälle zu vermeiden und zu verwerten. Dazu hat er eine Getrenntsammlung durchzuführen, soweit die räumlichen Verhältnisse es gestatten."

Nummer 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Brennstoffe, elektrische Energie, Gas, Fernwärme, Wasser und Beleuchtung für den Kantinenbetrieb werden dem Unternehmer in dem bei einem umweltschonenden Betrieb erforderlichen Umfang kostenlos zur Verfügung gestellt. Bleibt der Verbrauch trotz Abmahnung höher, so trägt der Unternehmer die Mehrkosten. Die Stadt behält sich vor, den Energie- und Wasserverbrauch meß-

technisch zu überwachen. Technische Anweisungen, die Gültigkeit für Liegenschaften der Stadt haben, gelten ebenfalls für Kantinen.

Nummer 12 wird wie folgt geändert:

Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Der Unternehmer hat sein Personal über Abfallvermeidung sowie über weitere Umweltbelange in seinem Betrieb aufzuklären."

7.2 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Nummer 14 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Unternehmer ist verpflichtet, für die Zubereitung von Speisen nur gute und unbelastete Rohstoffe, möglichst Produkte aus ökologischem Landbau, zu verwenden."

In Nummer 23 Absatz 2 wird in Ziff. 2 folgender Halbsatz angefügt:

"vor allem unter dem Gesichtspunkt der Gesundheits- und Umweltverträglichkeit,

10. In Nummer 24 werden hinter Ziffer 2 ein Komma und folgende Ziffer 3 eingefügt:

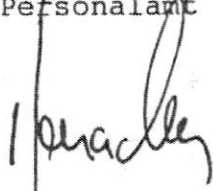
"3. der Umweltverträglichkeit der Kantine die Umweltbehörde"

§ 2

Diese Vereinbarung tritt am 01. April 1996 in Kraft.

Hamburg, den 15. März 1996

Senat der
Freien und Hansestadt Hamburg
Personalamt

J. 

Deutscher Beamtenbund
- Landesbund Hamburg -



Deutscher Gewerkschaftsbund
- Landesbezirk Nordmark -



Deutsche Angestellten-
Gewerkschaft
- Landesverband Hamburg -

